



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALSEKRETARIAT

Direktion C - Transparenz, Effizienz & Ressourcen  
Der Direktor

Brüssel, den  
SG.C/sg.dsg1.c.1(2019)4127005

*By registered mail with AR*

Herr Arne Semsrott  
'Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.'  
Singerstraße 109, 10179 Berlin  
Germany  
**Copy by email:**



**Ihr Antrag auf Akteneinsicht – GESTDEM Nr. 2019/3036**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben, das bei uns am 24/05/2019 unter der o.g. Referenznummer registriert wurde.

Ihr Antrag auf Zugang zu '[a]lle gültigen E-DOMECC training course manuals sowie sämtliche manuals on registration, filing and preservation von Informationen' betrifft die folgenden Dokumente:

- 'e-Domecc: The role of the Document Management Officer (DMO), of the Document Management Centre (CAD), and of DMO correspondents', 8 Juni 2011, Aktenzeichen Ares(2011)616681, (im folgenden „Dokument 1“);
- 'e-Domecc: Le rôle du DMO, du CAD (Centre d'administration des documents), des correspondants du DMO', 5 September 2014, Aktenzeichen Ares(2019)3654442, (im folgenden „Dokument 2“);
- 'e-Domecc: Chef de file: document management responsibilities of Heads of unit and case managers', 8 Juni 2011, Aktenzeichen Ares(2011)639049, (im folgenden „Dokument 3“);
- 'e-Domecc: Les responsabilités des chefs d'unité et des desk-officers dans la gestion des documents et des dossiers', 5 September 2014, Aktenzeichen Ares(2019)3654510, (im folgenden „Dokument 4“);

- ‘Getting it done’, 16 Juni 2017, Aktenzeichen Ares(2019)3654657, (im folgenden „Dokument 5“);
- ‘e-Domec: Conservation, tri et transfert des dossiers’, 5 September 2014, Aktenzeichen Ares(2019)3654544, (im folgenden „Dokument 6“);
- ‘e-Domec: An introduction to document management in the Commission’, 15 Juni 2011, Aktenzeichen Ares(2011)640296, (im folgenden „Dokument 7“);
- ‘e-Domec: Introduction à la gestion documentaire à la Commission européenne’, 5 September 2014, Aktenzeichen Ares(2019)3654583, (im folgenden „Dokument 8“);
- ‘e-Domec: File and document management in the unit – for secretaries’, 7 November 2012, Aktenzeichen Ares(2019)3656161, (im folgenden „Dokument 9“);
- ‘e-Domec: La gestion des documents et des dossiers de l’unité pour les secrétaires’, 5 September 2014, Aktenzeichen Ares(2019)3654618, (im folgenden „Dokument 10“);
- ‘Filing Manual: Filing and Files Management in the European Commission’, 9 August 2007, Aktenzeichen SG-B-3(2007)D/7286, (im folgenden „Dokument 11“);
- ‘Manuel sur le Classement: Gestion du Classement et des Dossiers à la Commission Européenne’, 7 August 2007, Aktenzeichen SG-B-3(2007)D/7286, (im folgenden „Dokument 12“);
- ‘Document Registration Manuel’, 30 Juni 2004, Aktenzeichen SG-B-3(2004)D/5794, (im Folgenden „Dokument 13“);
- ‘Manuel d’enregistrement des documents’, 16 September 2004, Aktenzeichen SG-B-3(2004)D/7898, (im folgenden „Dokument 14“);
- ‘Preservation of files, their appraisal and transfer to the Historical Archives Manual’, 12 Juli 2010, Aktenzeichen Ares(2010)417659, (im folgenden „Dokument 15“);
- ‘La conservation des dossiers, leur tri et transfert aux Archives historiques Manuel’, 12 Juli 2010, Aktenzeichen Ares(2010)417659, (im folgenden „Dokument 16“).

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten haben wir beschlossen, Ihnen Zugang zu gewähren.

Einige Passagen des Dokuments 5 wurden geschwärzt, da sie personenbezogene Daten enthalten, insbesondere Namen, Funktionen, Telefonnummern und/oder Initialen von Bediensteten der Europäischen Kommission. Ihre Offenlegung ist aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung untersagt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 („Verordnung 2018/1725“).

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, als personenbezogene Daten gelten.<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Namen, Funktionen, Telefonnummern und/oder Initialen von Bediensteten eines Organs als personenbezogene Daten gelten.<sup>2</sup>

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager)<sup>3</sup> entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.<sup>4</sup>

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Peter Nowak/Data Protection Commissioner, C-434/16, Vorabentscheidungsersuchen, EU:C:2017:994, Rn. 33-35.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts vom 19. September 2018, Port de Brest/Kommission, T-39/17, EU:T:2018:560, Rn. 43-44.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., C-28/08 P, EU:C:2010:378, Rn. 59.

<sup>4</sup> Die Grundsätze, die in diesem Urteil mit besonderem Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr dargelegt sind, sind auch nach der mit der Verordnung 2018/1725 geschaffenen neuen Datenschutzregelung anzuwenden.

könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung 2018/1725 rechtmäßig ist, darf die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgen. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur dann muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie kein Interesse an die Übermittlung personenbezogener Daten geäußert oder Argumente vorgebracht, die belegen würden, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich sei. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen weisen wir darauf hin, dass es Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im Dokument 5 enthalten sind, gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Sollten Sie nicht unserer Auffassung sein, dass die unkenntlich gemachten Daten personenbezogene Daten sind, die nur nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften offengelegt werden dürfen, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag einreichen und die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

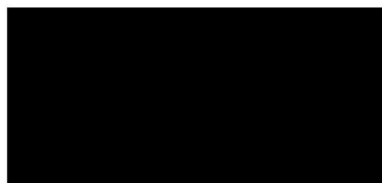
Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Referat C.1. Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten  
BERL 7/076  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Anbei finden Sie eine Kopie der angeforderten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 16